

Von:
An:
Cc:

Betreff: 18. Corona Update 09.07.2020
Datum: Donnerstag, 9. Juli 2020 15:08:24

Präsidenten*innen, Vorsitzende und Geschäftsführer*innen der Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes NRW
Präsidium des Landessportbundes NRW zur Kenntnis
Leiterkreis des Landessportbundes NRW zur Kenntnis
Staatskanzlei NRW zur Kenntnis

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit dem 07.07.2020 ist eine aktualisierte Coronaschutzverordnung in Kraft. Sie hat eine Gültigkeit bis zum 15.07.2020. Die einzige relevante Veränderung gegenüber der Vorgängerversion ist die Verlängerung des Verbots großer Festveranstaltungen vom 31.08. auf den 31.10.2020 in § 13(4). Wie gewohnt finden Sie das Dokument und weitere Informationen auf unserer Internetseite: [LINK zur Aktuellen Coronaschutzverordnung](#)

Vom Bund und vom Land NRW wurden einige neue Corona-Förderprogramme angekündigt, welche möglicherweise auch für die Sportorganisationen nutzbar sind. Aktuell liegen zu jedoch noch keine endgültigen Ausführungsbestimmungen vor.

I. „Investitionspakt Sport“

Auf dieses Förderprogramm hatten wir bereits in unserem Schreiben vom 03.07. hingewiesen: „Die Bundesregierung hat angekündigt, weitere 150 Mill. € für den Sportstättenbau zur Verfügung zu stellen. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird dieses Programm in NRW ca. 34 Mill. € Bundesmittel umfassen und über das Bauministerium (MHKBG) als eigenständiges Förderprogramm umgesetzt. Gefördert werden sollen Sanierung, Ausbau etc. von kommunalen Sportanlagen. Der Förderaufruf wird in der kommenden Woche erwartet.“

Derzeit gibt es dazu keinen neuen Sachstand.

II. Sonderprogramm „Heimat, Tradition und Brauchtum“

Ein Programm, das ähnlich der „Corona-Soforthilfe Sport“ ausgelegt ist, ist das Programm des Heimatministeriums, zu dem unter: [LINK zum Sonderprogramm Heimat 2020](#) Informationen zu finden sind. Es gilt ausschließlich für gemeinnützige Vereine oder Organisationen, die im Sinne ihrer satzungsgemäßen Aktivitäten den Bereichen Heimat, Tradition und Brauchtum zuzuordnen sind. Möglicherweise trifft diese Voraussetzung auf einige traditionelle Schützen- oder Turnvereine zu, die auch bereits die Möglichkeit haben, Unterstützung durch die Soforthilfe Sport zu beantragen. Das Programm soll zur Überwindung eines durch die Corona-Krise verursachten existenzgefährdenden Liquiditätsengpasses dienen. Die Unterstützung richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf und beträgt maximal 15.000.-€. Die existenzbedrohende wirtschaftliche Lage und/oder der finanzielle Engpass muss aufgrund des Wegfalls von Einnahmen und/oder nicht zu verhindernden Ausgaben durch die Corona-Pandemie eingetreten sein. Anträge können voraussichtlich ab dem 15. Juli 2020 gestellt werden.

III. Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen

Über dieses neue Förderprogramm wurde aktuell am 08.07. erstmals informiert. Nach heutigem Informationsstand umfasst das Programm folgende Eckpunkte:

- Antragsberechtigt sind auch von der Corona-Krise betroffene **gemeinnützige Unternehmen und Organisationen**, unabhängig von ihrer Rechtsform, die **dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind** (z. B. Jugendbildungsstätten, überbetriebliche Berufsbildungsstätten, Familienferienstätten). Bei diesen Unternehmen und Organisationen wird statt auf die Umsätze auf **die Einnahmen (einschließlich Spenden und Mitgliedsbeiträge)** abgestellt.
- Das **Antragsverfahren** wird durch einen **Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer** durchgeführt.
- Eine Inanspruchnahme der Soforthilfe schließt die zeitgleiche Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe nicht aus, jedoch erfolgt bei Überschneidung des Förderzeitraums eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe. Fixkosten können nur einmal erstattet werden.
- Die Durchführung der Förderung, u. a. Antragstellung, Prüfung, Bewilligung, Auszahlung und ggfs. Rückforderung der Bundesmittel erfolgt durch die Länder. Sie erfolgt **jedoch komplett digital**.
- **Eine Antragstellung ist aktuell noch nicht möglich**. Die finalen Abstimmungen laufen derzeit unter Hochdruck.

Das Land NRW ergänzt dies Programm durch die **NRW Überbrückungshilfe Plus** für Solo-Selbstständige, Freiberufler und im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit höchstens 50 Mitarbeitern.

Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.wirtschaft.nrw/ueberbrueckungshilfe>

Wenn uns weitere relevante Informationen zu den Programmen vorliegen werden wir Sie wie üblich informieren.

Wir wünschen Ihnen weiterhin eine gesunde und etwas ruhigere Ferienzeit.

Mit sportlichen Grüßen

Ihr
Stefan Klett
Präsident

Ihr
Georg Westermann
Leiter Stab Verbundsystem/Grundsatzfragen

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.

Friedrich-Alfred-Straße 25

47055 Duisburg

Hinweis: Postleitzahl in das Navigationsgerät eingeben, da die Straße in Duisburg doppelt vergeben ist

Tel. 0203 7381-0

Fax 0203 7381-616

Info@lsb.nrw

www.lsb.nrw

Vereinsregister Duisburg, 12 84 VR DU

Die Information in dieser E-Mail ist vertraulich und kann dem Berufsgeheimnis unterliegen. Sie ist ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Jeglicher Zugriff auf die E-Mail durch andere Personen als den Adressaten ist untersagt. Sollten Sie nicht der für diese E-Mail bestimmte Adressat sein, ist Ihnen jede Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe wie auch das Ergreifen oder Unterlassen von Maßnahmen im Vertrauen auf erlangte Information untersagt. In dieser E-Mail enthaltene Meinungen oder Empfehlungen unterliegen den Bedingungen des jeweiligen Geschäftsverhältnisses mit dem Adressaten.